

STATUTEN

Verein Treffpunkt Ins

Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Treffpunkt Ins“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3232 Ins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Umsetzung von Gemeinschaft bildenden Vorhaben und Anlässen in der Standortgemeinde und Region:
 - * Treffpunkte kreieren – für ein zukunftsfähiges Miteinander von Generationen und Bevölkerungsschichten.
 - * Soziokulturelle Aktivitäten planen, umsetzen, begleiten.

Die Organe und ihre Kompetenzen

3. Der Verein bringt seinen Willen zum Ausdruck durch
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisor:in
4. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
 - a) Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Änderung der Statuten
 - d) Vereinsauflösung
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung seines Vermögens und die laufende Geschäftsführung.
6. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Einsatz des Vereinsvermögens
 - b) Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten des Vereins
 - c) Durchführung von Aktionen zugunsten des Vereins
 - d) Vertragsabschlüsse
7. Die Kontrollstelle nimmt einmal jährlich die Revision der Rechnungsführung unter Berichterstattung an die Generalversammlung vor.
Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

Mitgliedschaft

8. Kategorien: Es wird unterschieden zwischen
 - a) Aktivmitglied (mit Vereinsverantwortung)
 - b) Fördermitglied (ohne Vereinsverantwortung)
9. Jahresbeiträge:
 - a) Die Mitgliedschaft für natürliche Personen beträgt mindestens 50.- CHF.
 - b) Die Mitgliedschaft für juristische Personen beträgt mindestens 100.- CHF.
10. Aufnahme, Austritt, Ausschluss:
 - a) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags.
 - b) Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahrs durch Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
 - c) Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann auf begründeten Antrag des Vorstands erfolgen. (Bspw. bei Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsinteressen.) Vorbehalten bleibt ein Rekurs des Mitglieds vor der nächstfolgenden Generalversammlung.
 - d) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Beschlussfassung und Anträge

11. In der Beschlussfassung wird Konsens angestrebt. Wenn Einstimmigkeit nicht direkt zustande kommt, soll das Konsentprinzip entscheidend sein. Somit kann neben dem demokratischen Mehrheitsentscheid auch gemeinsame Entscheidungsfindung ermöglicht werden.
12. Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch den Vorstand. Anträge für die ordentliche GV müssen bis mind. fünf Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gebracht werden.
13. Zugelassen sind Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Kollektiv- und Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme.
14. Wer an der GV nicht anwesend sein kann, darf per Vollmachterklärung durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

Mittel und Haftung

15. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Institutionen und Erträgen aus Veranstaltungen.
16. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Vereinsauflösung

17. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur GV bekannt zu geben.
18. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu.

Die Statuten des Vereins Treffpunkt Ins sind an der GV vom 28. Juni 2017 in Kraft getreten. Nach einer ersten Überarbeitung wurde die vorliegende Version durch die GV am 28. Mai 2021 in Auftrag gegeben und durch die schriftliche Abstimmung im Juli 2021 genehmigt.



Der Vorstand: Helena Strebel



Dorothea Odermatt

Co-Präsidium



Lukas Eschler

Finanzen